

Universitätsbibliothek Paderborn

Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn Paderborn, 1972 - 1979

Nr. 13: Geschäftsordnung des Gründungssenats der Gesamthochschule Paderborn (8.5.1974)

urn:nbn:de:hbz:466:1-8469

UPB II - 60

Amtliche Mitteilungen

der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1974 Ausgegeben zu Paderborn Nr. 13
am 8.5.1974

Inhalt

Geschäftsordnung des Gründungssenats

der Gesamthochschule Paderborn

Herausgegeben vom Gründungsrektorat der Gesamthochschule Paderborn Geroldstraße 32

- AM GH 13/74

Geschäftsordnung des Gründungssenats der Gesamthochschule Paderborn

Der Gründungssenat der Gesamthochschule Paderborn hat sich in seiner Sitzung am 24.4.1974 folgende Geschäfts-ordnung gegeben:

Gliederung

§ 17

§ 18 Inkrafttreten

§	1	Zusammensetzung des Gründungssenats
§	2	Vorsitz
§	3	Einberufung .
§	4	Tagesordnung
§	5	Öffentlichkeit
§	6	Beschlußfähigkeit
§	7	Beratung
§	8	Abstimmungen
§	9	Mehrheiten
§	10	Wahlen
§	11	Anträge zur Geschäftsordnung
§	12	Protokoll
§	13	Erlaß von Rechtsvorschriften
§	14	Uberweisung an Kommissionen
§	15	Ausschüsse
§	16	Auslegung der Geschäftsordnung

Abweichen und Änderungen

Zusammensetzung des Gründungssenats

- (1) Dem Gründungssenat gehören gem. § 19 Abs. 1 GHEG an
 - 1. Der Gründungsrektor als Vorsitzender
 - 2. vier Hochschullehrer
 - 3. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter
 - 4. drei Studenten
 - 5. zwei nichtwissenschaftliche Mitarbeiter
 - 6. bis zu zehn weitere Mitglieder gem. § 19 Abs. 1 Nr. 3 GHEG
 - 7. der Kanzler
- (2) Der Kanzler und die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter in den Fällen des § 13 Abs. 3 VGrundO haben nur beratende Stimme.
- (3) Die Konrektoren, die nicht Mitglieder des Gründungssenats sind, nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gründungssenats teil. § 2 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 2 Vorsitz

- (1) Vorsitzender des Gründungssenats ist der Gründungsrektor. Im Falle seiner Verhinderung wird er nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Gründungsrektorats durch einen der Konrektoren vertreten. Ist der Konrektor nicht Mitglied des Gründungssenats, so ist er in Ausübung der Befugnis nach Satz 2 stimmberechtigt.
- (2) Der Gründungsrektor vertritt den Gründungssenat nach außen und führt die Geschäfte. Er bereitet die Sitzungen des Gründungssenats vor, eröffnet leitet und schließt sie und führt die gefaßten Beschlüsse aus. Ihm obliegt die

endgültige Fassung von Berichten und Beschlüssen, soweit nicht der Gründungssenat die Fassung wörtlich beschlossen hat.

§ 3 Einberufung

- (1) Der Gründungssenat wird vom Vorsitzenden einberufen. Er ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen, einzuberufen, wenn ein Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.
- (2) Die Einladung zu einer Sitzung des Gründungssenats muß den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor dem jeweiligen Sitzungstag zusammen mit der Tagesordnung zugehen. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie 9 Tage vor der Sitzung abgesandt und dies aktenkundig gemacht worden ist.
- (3) Bei besonderer Dringlichkeit kann der Vorsitzende die in Absatz 2 genannte Frist kürzen. In diesem Falle muß die Einladung zusammen mit der Tagesordnung den Mitgliedern des Gründungssenats mindestens 2 Arbeitstage vor dem jeweiligen Sitzungstag schriftlich zugehen. Samstage gelten im Sinne dieser Geschäftsordnung nicht als Arbeitstage.

 § 10 Abs. 1 Nr. 5 VGrund0 bleibt unberührt.
- (4) Der Vorsitzende merkt im Einvernehmen mit dem Gründungssenat für eine angemessene Frist die Sitzungstermine vor.

Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende schlägt die Tagesordnung vor.
 Er hat auf Verlangen eines jeden Mitglieds des
 Gründungssenats in den Vorschlag solche Tagesordnungspunkte aufzunehmen, die ihm bis spätestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich
 mitgeteilt werden.
 - (2) Der Vorsitzende und die übrigen Senatsmitglieder sind befugt, bis zur Festlegung der
 endgültigen Tagesordnung zu Beginn der
 Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung erst nach ergangener
 Einladung dringend notwendig geworden ist.
 - (3) Der Gründungssenat legt mit einfacher Mehrheit die Tagesordnung fest und kann mit

 Zweidrittelmehrheit für die jeweilige Sitzung beschließen, einzelne Tagesordnungspunkte nicht zu behandeln. Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen und in dieser Sitzung zu behandeln. Die Vertagung einzelner Tagesordnungspunkte kann nur mit Zustimmung des Vorsitzenden erfolgen.

8 5

Öffentlichkeit

(1) Der Gründungssenat tagt grundsätzlich nicht öffentlich. Er kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder die Öffentlichkeit herstellen, soweit nicht rechtliche Gründe oder die Wahrung persönlicher

Interessen entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann auf die Angehörigen der Hochschule oder bestimmter Fachbereiche beschränkt werden.

- (2) Der Vorsitzende hat das Recht und auf Beschluß des Gründungssenats die Pflicht, Gäste zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten unabhängig davon einzuladen, ob der Gründungssenat öffentlich tagt. Diese Gäste haben Rederecht.
- (3) Die Mitglieder des Gründungssenats und die nach Absatz 2 zugelassenen Personen dürfen Hochschulangehörige über die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse unterrichten, soweit der Gründungssenat nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder etwas anderes beschlossen hat.

\$ 6

Beschlußfähigkeit

- (1) Der Gründungssenat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlußunfähigkeit ist durch den Vorsitzenden insbesondere vor Abstimmungen formell festzustellen.
- (2) Stellt der Vorsitzende die Beschlußunfähigkeit fest, so hat er einen Termin zur Fortsetzung der Sitzung festzulegen und die Sitzung sodann zu unterbrechen oder zu vertagen. Die abwesenden Senatsmitglieder werden vom Vorsitzenden über den neuen Termin unterrichtet.

§ 7

Beratung Beratung

- (1) Der Vorsitzende ruft jeden Tagesordnungspunkt auf und eröffnet die Beratung. Er erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen, kann jedoch die Beratung auch nach sachlichen Zusammenhängen gliedern und das Wort zur direkten Erwiderung erteilen. Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Mit Zustimmung des Rednerskönnen die Mitglieder des Gründungssenats und die nach § 5 Abs. 2 Zugelassenen Zwischenfragen stellen; im gleichen Zusammenhang sind nur 3 Zwischenfragen zulässig.
 - (2) Die Mitglieder des Gründungssenats nehmen an der Beratung über Angelegenheiten, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen einen persönlichen Vor- oder Nachteil bringen können, nicht teil.
 - (3) Der Vorsitzende schließt die Beratung, wenn keine Wortmeldung vorliegt, die Rednerliste erschöpft ist oder die Beratung durch Beschluß geschlossen wurde.

§ 8

Abstimmungen

- (1) Erfordert ein Gegenstand eine Abstimmung, so findet diese grundsätzlich im Anschluß an die Beratung dieses Gegenstandes statt.
- (2) Der Vorsitzende gibt den Wortlaut des Antrags, über den abgestimmt werden soll, vor der Abstimmung bekannt. Werden mehrere Anträge ge-

stellt, so ist über den inhaltlich weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Die Entscheidung über die Reihenfolge, in der über
die Anträge abgestimmt wird, trifft der Vorsitzende, bei Widerspruch der Gründungssenat.

- (3) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes
 des Gründungssenats ist geheime Abstimmung vorzunehmen. Auf einen solchen Antrag findet
 § 11 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 keine Anwendung.
 Über Personalangelegenheiten einzelner wird
 stets geheim abgestimmt.
 - (4) § 7 Abs. 2 gilt auch für Abstimmungen.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Gründungssenats kann bis zum Ablauf des auf die Senatssitzung folgenden übernächsten Werktags
 eine kurze schriftliche Erklärung über seine
 Abstimmung zur Aufnahme in das Protokoll abgeben. Samstage gelten nicht als Werktage.
 - (6) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können keine Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Mehrheiten

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen sind; Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt.

- (2) Ist für die Annahme eines Antrags die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten vorgesehen, so ist der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der im Versammlungsraum anwesenden Stimmberechtigten für den Antrag gestimmt hat. Anwesend ist auch, wer sich der Stimme enthält, ungültig abstimmt oder seine Stimme nicht abgibt.
- (3) Ist für die Annahme eines Antrags die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder vorgesehen, so ist der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, die nach den Bestimmungen der Vorläufigen Grundordnung dem Gründungssenat angehören und stimmberechtigt sind, für den Antrag gestimmt hat.
- (4) Sind qualifizierte Mehrheiten vorgesehen, so gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (5) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 mades now as extra

(1) Wahlen, die der Gründungssenat durchzuführen hat, können nur stattfinden, wenn sie in die schriftlich vorgeschlagene Tagesordnung aufgenommen worden sind. Sie sind unmittelbar, frei, gleich und geheim.

- (2) Die Bewerber werden von den Mitgliedern des Gründungssenats schriftlich oder mündlich vorgeschlagen und müssen vor Beginn der Wahl ihr Einverständnis mit ihrer Nominierung als Kandidat erklären. Es genügt, daß das Senatsmitglied, das den Kandidaten vorschlägt, dessen Einverständnis zu Protokoll erklärt.
- (3) Es werden so viele Bewerber in jeweils einem gesonderten Wahlgang gewählt, wie Sitze zu vergeben sind. Sofern keine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden auf sich vereinigt. Erreichen nicht so viele Bewerber die erforderliche Mehrheit, wie Sitze zu vergeben sind, wird die Wahl in bezug auf die noch nicht vergebenen Plätze wiederholt. Können auch bei dieser Wiederholungswahl nicht alle Sitze vergeben werden, so ist insoweit die Wahl in der darauffolgenden Sitzung des Gründungssenats vorzunehmen. Auf diese Wahl finden wiederum die Bestimmungen dieser Paragraphen Anwendung.
 - (4) Absatz 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend, wenn sich nicht so viele Bewerber finden, wie Sitze zu vergeben sind.
 - (5) Wer gewählt ist, hat dem Vorsitzenden gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Lehnt er die Wahl ab, so ist ein anderer Kandidat zu wählen.
 - (6) Im Sitzungsprotokoll werden die auf die einzelnen Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen, die Zahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen und die Namen der gewählten Kanidaten aufgeführt.



§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Im Verlaufe einer Rede, einer Wahl oder einer Abstimmung sind sie jedoch unzulässig. Die Wortmeldungen können durch Zuruf oder Handzeichen erfolgen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere die auf
 - 1. Nichtbehandlung eines Punktes der Tagesordnung (§ 16 Abs. 2 Satz 3 und 4 VGrundO)
 - 2. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung
 - 3. Verbindung der Beratung
 - 4. Teilung eines Antrags und getrennte Abstimmung
 - 5. Nichtbehandlung eines Antrags
 - 6. Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
 - 7. Vertagung einer Beschlußfassung
 - 8. Überweisung einer Sache an eine Kommission oder einen Ausschuß
 - 9. Beschränkung der Redezeit
 - 10. Schluß der Rednerliste
 - 11. Schluß der Debatte
 - 12. Feststellung der Beschlußfähigkeit
 - 13. Zulassung der Öffentlichkeit (§ 5 ist zu beachten)
 - 14. Abstimmung
 - 15. geheime Abstimmung (mit der sich aus § 8 Abs. 3 Satz 2 ergebenden Einschränkung)
 - 16. Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlgangs wegen offensichtlicher Formfehler oder objektiver Unklarheit über den Gegenstand der Abstimmung
 - 17. befristete Unterbrechung der Sitzung
 - 18. Schluß der Sitzung
- (3) Anträge nach Absatz 2 Nr. 1 können nur zu Beginn

der Sitzung gestellt werden. Gegenüber einem Antrag oder einer Vorlage des Vorsitzenden ist der Antrag nach Absatz 2 Nr. 6 unzulässig.

- (4) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zu erörternden Gegenstände beziehen und nicht länger als 3 Minuten dauern.
- (5) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach Anhörung einer Gegenstimme abzustimmen. Werden gleichzeitig mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so ist über sie in der Reihenfolge des Absatzes 2 zu entscheiden.
- (6) Geschäftsordnungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Aufhebung oder Abänderung in derselben Sitzung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gründungssenats.

§ 12 Protokoll

- (1) Über die Sitzung des Gründungssenats ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Gründungsrektor und dem Kanzler als Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Kanzler kann zu seiner Unterstützung einen Bediensteten der Hochschulverwaltung hinzuziehen.
- (2) Die Niederschrift muß den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten; sie soll den wesentlichen Gang der Verhandlungen zusammenfassen.



- 77 -

- (3) Jedem Mitglied des Gründungssenats ist eine Abschrift des Protokolls zuzustellen. Das Protokoll wird in der auf die Protokollzustellung folgenden Senatssitzung genehmigt. Über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls entscheidet der Gründungssenat mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Beschlüsse sind zu veröffentlichen, soweit nicht rechtliche Gründe oder die Wahrung persönlicher Interessen entgegenstehen oder der Gründungssenat nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder etwas anderes beschlossen hat.

§ 13 Erlaß von Rechtsvorschriften

- (1) Rechtsvorschriften, die der Gründungssenat erläßt oder denen er zustimmen muß, sind auf Verlagen eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder in zwei Lesungen zu beraten. In diesem Falle beschränkt sich die erste Lesung in der Regel auf eine allgemeine Beratung der Grundsätze der Rechtsvorschriften. In der zweiten Lesung wird über jede einzelne Bestimmung beraten und abgestimmt und die Schlußabstimmung vorgenommen. Der Vorsitzende kann die Beratung und Abstimmung über einzelne Bestimmungen verbinden, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Zwischen den Lesungen müssen zwei Arbeitstage liegen.
 - (2) Vorlagen über Rechtsvorschriften sind vom Vorsitzenden vor Aufnahme in die Tagesordnung den Mitgliedern des Gründungssenats zu übersenden.

§ 14 Überweisung an Kommissionen

- (1) Der Gründungssenat kann mit der Mehrheit gem. § 9 II GO Angelegenheiten zur Behandlung an die ständigen Kommissionen überweisen.
- (2) Die Kommission erstellt daraufhin eine Beschlußvorlage für den Gründungssenat.
 - (3) Auf das Verfahren in den ständigen Kommissionen finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß
 - die Ladungsfrist (§ 3 Abs. 2) mindestens
 Tage beträgt,
- 2. als Schriftführer Bedienstete der Hochschulverwaltung tätig sind,
 - 3. Beschlüsse der Kommission nicht veröffentlicht werden.

§ 15 Ausschüsse

- (1) Der Gründungssenat kann zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben Ausschüsse bilden. Mit der Erledigung der Aufgaben sind die Ausschüsse aufgelöst. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind verpflichtet, über die Sitzungen der Ausschüsse Protokollnotizen vorzulegen.
- (2) Im übrigen findet § 14 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 16

Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende. Wird der Entscheidung des Vorsitzenden widersprochen, so entscheidet der Gründungssenat.

§ 17

Abweichungen und Änderungen

- (1) Ein Abweichen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung ist nur mit den Stimmen von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gründungssenats und nicht gegen den Widerspruch des Gründungsrektors möglich.
- (2) Die Änderung dieser Geschäftsordnung kann nur als Tagesordnungspunkt ohne Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gründungssenats beschlossen werden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Annahme durch den Gründungssenat in Kraft.